



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

29.01.2013

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 3*. Anwendung des § 37 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. Absatz 4 EStG auf Grund eines Einspruchs bzw. auf Grund eines Antrags nach § 164 Absatz 2 Satz 2 AO..... 1**

Einkommensteuer

- 3*. Anwendung des § 37 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. Absatz 4 EStG auf Grund eines Einspruchs bzw. auf Grund eines Antrags nach § 164 Absatz 2 Satz 2 AO**

Vorauszahlungen können nach Ablauf des letzten Vorauszahlungstermins nachträglich erhöht werden, wenn der Erhöhungsbetrag mindestens 5.000 € beträgt.

Auf Bund-/Länderebene wurde erörtert, ob eine nachträglich festgesetzte Vorauszahlung aufzuheben oder auf einen geringeren Betrag herabzusetzen ist, wenn in einem Einspruchsverfahren oder durch einen Antrag nach § 164 Absatz 2 Satz 2 AO vorgebracht wird, dass sich eine nachträgliche Vorauszahlung in geringerer Höhe als 5.000 € ergeben würde.

Hierzu wurde mehrheitlich beschlossen, dass sowohl eine Minderung auf einen Betrag unter 5.000 € als auch eine Aufhebung der festgesetzten Vorauszahlung möglich ist.

Beantragt der Steuerpflichtige, die Festsetzung insgesamt aufzuheben, ist der Bescheid über die Festsetzung der nachträglichen Vorauszahlung aufzuheben. Beantragt der Steuerpflichtige die Festsetzung einer geringeren nachträglichen Vorauszahlung, ist der Bescheid über die Festsetzung der nachträglichen Vorauszahlung zu ändern.

Az.: 52 – S 2297 – 001/12

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.